

02. Aug. 2023

Eingegangen
Posteingangsstelle 1



Dezernat III

Stadt Ratingen – Der Bürgermeister – III – Postfach 10 17 40 – 40837 Ratingen

An das
Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Landesplanungsbehörde
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

E-Mail: landesentwicklungsplan@mwike.nrw.de

Verwaltungsgebäude
Stadionring 17, 40878 Ratingen

Mo. - Fr. 08:30 - 12 Uhr
Di. zusätzlich 14 - 16 Uhr
Do. zusätzlich 14 - 18 Uhr
und nach Vereinbarung

Datum

26.07.2023

Zweite Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung zur zweiten Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW), zu der ich Ihnen gerne meine Anregungen mitteile. Eingangs möchte ich anmerken, dass die enge Fristsetzung für die Abgabe der Stellungnahme weder im Sinne der Kommunen noch im Sinne der Landesplanung und dem mit der Änderung des LEPs NRW verfolgten Ziels, dem Ausbau der erneuerbaren Energien, ist. Dafür sind fundierte Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange unerlässlich. Die Wahl des Beteiligungszeitraums in der Haupturlaubs- und Ferienzeit erschwert dies leider zusätzlich. Insbesondere die Auswirkungen auf die Städte und Gemeinden sollten aber eingehend betrachtet werden.

Eine politische Beratung der Stellungnahme ist vor Ende der gewählten Frist ebenfalls nicht möglich. Infolgedessen steht die eingereichte Stellungnahme der Stadt Ratingen noch unter dem Vorbehalt einer Bestätigung durch den Rat. Die Beteiligung kann erst in der kommenden Ratssitzung am 22.08.2023 erfolgen.

Zu vorliegenden zweiten Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) für den Ausbau der Erneuerbaren Energien nehme ich wie folgt Stellung:

Windenergie

Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Der bisherige Grundsatz 10.2-2 soll mit der vorliegenden Änderung des LEP NRW inhaltlich anders ausgestaltet und als Ziel formuliert werden. In der Erläuterung zum Ziel 10.2-2 heißt es „Bei der Verteilung auf die Planungsregionen sind zunächst die landesweiten Flächenpotenziale nach naturräumlichen, siedlungsstrukturellen und windenergietechnischen Restriktionen ermittelt worden.“ Dabei ist anzunehmen, dass die Festlegungen auf der „Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen“ des LANUV, die den Unterlagen zur zweiten LEP-Änderung beigelegt ist, und den darin erarbeiteten Ausschlusskriterien beruhen. Dieser Bezug wird aber an keiner Stelle im Erläuterungstext zum Ziel 10.2-2 so deutlich ausformuliert. Während in den Erläuterungen zum Grundsatz 10.2.2 im bisher geltenden LEP NRW (Stand 2019) noch konkret formuliert war, welche Aspekte bei der Festlegung geeigneter Standorte für Windenergie zu prüfen sind, fehlt es in den nun vorgelegten Unterlagen an einer solchen Aussage. Hier bedarf es im Weiteren einer Klarstellung, die in den Erläuterungstext aufgenommen werden muss. Diese kann entweder durch die Benennung der Ausschlusskriterien für die Festlegung von Vorranggebieten oder durch den konkre-

ten Hinweis, dass die „Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen“ des LANUV bei der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten bindend ist, erfolgen.

Dies vorausgesetzt, gehe ich davon aus, dass im Ratinger Stadtgebiet keine größeren Flächenpotentiale für Standorte für die Windenergienutzung bestehen und Belange der Stadt Ratingen damit auch insbesondere von den Zielen 10.2-6 (Windenergienutzung in Waldbereichen), Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) und Ziel 10.2-11 (Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen) nicht betroffen sind. Waldflächen und Bereiche für den Schutz der Natur sind also bereits aufgrund der für Ratingen anzuwendenden Ausschlusskriterien der Flächenanalyse des LANUV nicht zugänglich für Windenergienutzungen.

Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

Das Ziel 10.2-12 wird als Prüfauftrag an die Kommunen formuliert, Abstandsflächen und „arrondierende Restflächen“ in Hinblick auf das Ermöglichen von Windenergienutzungen zu untersuchen. Durch die in der „Flächenanalyse Windenergie Nordrhein-Westfalen“ des LANUV erarbeiteten Ausschlusskriterien und die sich daraus ergebenden Ausschlussflächen für Standorte für die Windenergienutzung, resultiert für das Ratinger Stadtgebiet kein Flächenpotential zur Realisierung von Standorten für die Windenergie (vgl. oben). Dabei bleibt unklar, ob oder in welcher Form diese Ausschlusskriterien bzw. die vorgelegte Flächenanalyse des LANUV bei der Prüfung zum Ziel 10.2-12 durch die Kommunen zum Ermöglichen von Windenergienutzungen in Gewerbe- und Industriegebieten betrachtet werden sollen oder keine Anwendung finden. Hierzu ist im Erläuterungstext eine entsprechende klarstellende Ergänzung notwendig.

Solarenergie

Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Mit dem Ziel 10.2-14 wird der Freiraum nahezu vollständig für die bauleitplanerische Entwicklung für Freiflächen-Solarenergieanlagen zugänglich gemacht. Dabei wird nur einschränkend festgelegt, dass der „Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar“ sein muss. Gleichzeitig ist bei dieser Einzelfallprüfung aber dem „überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen“. Es ist daher zu befürchten, dass die Steuerungsmöglichkeit der Kommune im Rahmen der Bauleitplanung sehr beschränkt sein werden, um u.a. einer erheblichen Zersiedlung des Freiraums und negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild sowie die Erholungsfunktion entgegenzuwirken. Daher ist es unerlässlich, dass in das Ziel bindend aufgenommen wird, dass stets eine Alternativenprüfung vorzunehmen ist, also solche Standorte erst bauleitplanerisch entwickelt werden können, wenn vorbelastete Flächen (wie sie im Ziel 10.2-5 des LEP Stand 2019) genannt werden, nicht zur Verfügung stehen.

Abhilfe schafft insofern auch nicht der Grundsatz 10.2-17 (Ausführungen dazu s. unten), da dieser im Rahmen der Abwägung der kommunalen Bauleitplanung überwunden werden kann.

Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen- Solarenergie im Freiraum

Der Grundsatz 10.2-17 ist als Konkretisierung der Flächenauswahl zum Ziel 10.2-14 zu verstehen. Durch die Ausgestaltung als Grundsatz und die Formulierung „vorzugsweise“, kann dieser im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung überwunden werden. Der Freiraum kann so nahezu uneingeschränkt für die Entwicklung von Freiflächen-Solarenergieanlagen genutzt werden. Durch die Formulierung als Grundsatz ist zu befürchten, dass auch nicht vorbelastete Flächen bevorzugt entwickelt werden, während schon vorbelastete Flächen im Stadtgebiet noch ausreichend vorhanden sind. Daher muss der LEP hier seiner Steuerungsfunktion in Form einer Ausformulierung als Ziel und nicht als Grundsatz nachkommen.

Mit dem Grundsatz 10.2-17 wird die Möglichkeit der Anlagenausweisung in einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen eröffnet. Darüber hinaus sollen nun ebenfalls Flächen entlang aller dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen in einem Abstand bis zu 200 m genutzt werden können. Sowohl der gewählte enorme Flächenabstand von 500 m entlang von übergeordneten Verkehrswegen, als auch

die Möglichkeit entlang aller weiteren Verkehrswegen Freiflächen-Solarenergieanlagen entwickeln zu können, erlaubt eine Entwicklung, die vor allem auch nicht vorbelastete Freiraumbereiche beeinträchtigen wird. Andere Funktionen des Freiraums werden so in einem erheblichen Maße eingeschränkt. Es scheint fraglich, dass eine tatsächliche Notwendigkeit und Rechtfertigung besteht Freiflächen-Solarenergieanlagen in diesem Umfang entlang von Verkehrswegen zuzulassen, um das übergeordnete Ziel des Ausbaus der Erneuerbaren Energien zu erreichen. Vor diesem Hintergrund ist daher im weiteren Verfahren zur Änderung des LEPs zu prüfen, inwieweit der Flächenabstand von 500 m entlang von übergeordneten Verkehrswegen reduziert und auf die Zugänglichkeit für Freiflächen-Solarenergieanlagen entlang aller weiteren öffentlich gewidmeten Freiflächen-Solarenergieanlagen verzichtet werden kann. Dabei sind die weiteren vom Freiraum zu erfüllenden Funktionen und Ansprüche an den Freiraum im besonderen Maße zu betrachten.

Grundsatz 10.2-18 Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum

Bezüglich der Formulierung im Erläuterungstext zum Grundsatz 10.2-18 „Eine Bauleitplanung für Freiflächen-Solarenergieanlagen soll in dem im Regionalplan festgelegten Siedlungsraum (Allgemeine Siedlungsbereiche - ASB - und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen - GIB) eher arrondierend andere gewerbliche Nutzungen ergänzen“ bestehen Bedenken. Es sind erhebliche Flächen- und Nutzungskonflikte mit den eigentlich vorgesehenen Nutzungen im Siedlungsraum zu befürchten. Das Wort „eher“ ist im Erläuterungstext daher gänzlich zu streichen.

Vor dem Hintergrund des Klimawandels begrüße ich die übergeordnete Zielstellung der Änderung des LEP NRW, den Ausbau der Erneuerbaren Energien. Jedoch ist der Erhalt der Biodiversität eine elementare Voraussetzung für Erfolge beim Klimaschutz und bei der Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Dies wird jedoch im Entwurf der zweiten Änderung des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien in weiten Teilen nicht ausreichend gewürdigt. Insgesamt wird dem Natur- und Artenschutz sowie dem Freiraum als Erholungsfunktion (Landschaftsbild) zu wenig Rechnung getragen und die ohnehin schon kritische Entwicklung der Biodiversität verschärft, da wichtige ökologisch sensible Bereiche nicht konsequent von der Windenergie- und Freiflächenphotovoltaiknutzung freigehalten werden.

Mit der Einordnung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien als „überragend öffentliches Interesse“ und Bedeutung für die öffentliche Sicherheit werden andere gleichwertige Belange, wie z.B. der Natur- und Artenschutz, im Abwägungsprozess nicht ausreichend gewürdigt. Selbst Flächen mit hoher bioklimatischer Bedeutung können planungsrechtlich nicht vor der Ausweisung von Anlagen für die Windenergie oder Solarenergie geschützt werden. Aspekte wie Landschaftsbild finden keine ausreichende Berücksichtigung. Verschärft wird diese Situation durch divergierende Gesetzesentwicklungen. Das EU-Parlament hat im Juli 2023 für die EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur vom 22. Juni 2022 gestimmt. Die Verordnung sieht EU-weit rechtlich verbindliche Ziele für die Wiederherstellung der Natur in verschiedenen Ökosystemen vor.

Die Stadt Ratingen wurde mit Schreiben vom 11.07.2023 gem. § 8 Abs. 1 ROG und § 9 Abs. 1 ROG zur 17. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (Änderungen der Festlegungen zur Solarenergie) beteiligt. Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass eine Änderung oder eine Streichung des bisherigen Ziel 1 des Kapitels 5.2-2 des Regionalplans Düsseldorf geplant ist. Insbesondere auch vor diesem Hintergrund besteht eine dringende Notwendigkeit die landesplanerischen Vorgaben zur Solarenergie im Rahmen der 2. Änderung des LEP NRW entsprechend meiner obigen Ausführungen anzupassen. Andernfalls sind, wie oben bereits ausgeführt, erhebliche und nicht notwendige Eingriffe in nicht vorbelastete Freiraumbereiche und die wesentlichen Funktionen des Freiraums zu befürchten.

